



information



für die Teilnahme am Faschingsumzug mit Fahrzeugen

Für die Abhaltung von Faschingsumzügen benötigen die Veranstalter eine amtliche Erlaubnis. Diese Erlaubnis enthält neben Verkehrsregeln, Anordnungen und Sperrmaßnahmen auch Auflagen für die Teilnehmer, sowie für die Benutzung von Fahrzeugen. Der verantwortliche Umzugsleiter hat darauf zu achten, dass diese Auflagen eingehalten werden und ist befugt, nicht vorschriftsmäßige Fahrzeuge bzw. deren Benutzer von der Teilnahme auszuschließen.

Fahrzeuge:

- müssen verkehrs- und betriebssicher sein
- bei zulassungsfreien Fahrzeuge ist eine Betriebslaubnis nach Abs. 3 o.a. VO erforderlich; bei zweckentfremdeten Einsatz (z.B. landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen) entsteht Zulassungs- und Versicherungspflicht
- Für die Fahrzeuge muss ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsgesetz entspricht und die Haftung des Veranstalters gegenüber den im Umzug beförderten Personen mit einschließt. Dieser Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten.
- Fahrzeuge auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geißeln bzw. Brüstungen bei Ein- bzw. Ausstiegen ausgerüstet sein. Mindesthöhe der Brüstung bei stehenden Personen 1000mm; bei sitzenden und Kindern 800mm. Alle Ein- und Aufbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Kein Ein- und Ausstieg zwischen zwei verbundenen Fahrzeugen. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Das Ein- bzw. Aussteigen darf nur bei völligem Stillstand des Fahrzeuges erfolgen. Ein- und Ausstiege müssen während des Umzuges hochgeklappt oder abgenommen werden. Bei mitführen von Kindern muss eine geeignete Erwachsene Person zur Aufsicht vorhanden sein.
- Kippvorrichtungen an Anhängern sind mechanisch zu sichern
- Bei Zugmaschinen muss die Auspuffrichtung nach oben sein

Hinweis: Das Polizeipräsidium Schwaben Nord weist darauf hin, das bei Zugmaschinen mit Frontlader der waagrechte Abstand zwischen Frontlader und Lenkradmittelpunkt 3,50m nicht überschreiten darf. Außerdem muß sich dieser bei Fahrten im öfftl. Straßenverkehr oben befinden und es darf keine Ladung befördert werden. (dies gilt für An und Abfahrten zum Veranstaltungsort)

- Fahrer darf durch Aufbauten in Sicht und Bedienung nicht beeinträchtigt werden.
- Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte gem. §§ 32 u. 34 StVZO dürfen nur überschritten werden, wenn diese durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen in einem entsprechenden Gutachten bescheinigt werden.
- Bei An- u. Abfahrt ist eine Personenbeförderung verboten
- Während der Veranstaltung gilt für alle Fahrzeuge eine zul. Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h.
- Bei Fahrzeugen der Klasse L od. T muss der Fahrer das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Für jeden Umzugswagen ist eine verantwortliche Person einzuteilen. Diese hat für Ordnung auf dem Wagen zu sorgen und auf verkehrsgerechtes Verhalten zu achten. Verantwortliche Person und Fahrzeugführer müssen bei Umzugsanmeldung mit Adresse und Unterschrift benannt werden. Die benannten Personen müssen in jedem Fall nüchtern sein.
- Das Werfen von Süßigkeiten, Blumen von Wägen ist nur zur Seite gestattet. Getränke, Speisen oder andere Gegenstände dürfen nicht von den Wagen geworfen oder verabreicht werden.
- Neben den Fahrzeugen müssen mindestens 4 Begleitpersonen gehen, die darauf zu achten haben, das keine Zuschauer, insbesondere Kinder in die Gefahrenbereiche der Fahrzeuge gelangen und gefährdet werden. Begleitpersonen müssen mit Warnweste und zugehöriger Wagennummer ausgestattet sein.
- Sie müssen bereits volljährig und in jedem Fall nüchtern sein.
- Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind verboten
- Die Verwendung von Konfettikanonen und das Werfen von Konfetti, Russpartikeln, Styroporkügelchen u.ä. ist nicht gestattet
- Mitführen brantweinhaltiger Getränke auf dem Wagen ist verboten.
- Das Aufschakeln der Wägen ist grundsätzlich verboten.
- Aufbauten, Deko und dergleichen sind so zu befestigen, dass sie jeglichem Einfluss von außen standhalten. Das Besteigen von Geländern und nicht dafür vorgesehenen Aufbauten und Anbauten ist verboten.
- Die Lautstärke musikalischer Verstärkeranlagen auf Umzugswagen darf zu keiner Beeinträchtigung anderer Zugteilnehmer, musikalischer Fußgruppen oder Zuschauer führen. Die Abstrahlrichtung von Lautsprechern ist grundsätzlich in das Innere des Wagens zu richten. Die Lautstärke ist so einzustellen, so dass die Musik nicht über die nächsten Wägen hinaus wahrgenommen werden kann.

Zusatz

- Eine Umzugsteilnahme ist **nur mit TÜV-geprüften Fahrzeugen** möglich!
- Es sind keine E-Roller, Hoverboards oder Ähnliches erlaubt.
- Rasenmäher-Traktoren müssen zwingend auf max. 6 km/h gedrosselt sein.

WICHTIG → ohne Unterschrift keine Teilnahme am Umzug !!!

Das „Informationsblatt für Umzugsteilnehmer bei Brauchtumsveranstaltungen im Neckar-Odenwald-Kreis“ in der aktuellsten Version sowie die ergänzenden Teilnahmebedingungen der KG Wulle-Wack Limbach e.V. haben wir zur Kenntnis genommen.

Mit unserer Unterschrift bestätigen wir, dass wir die beiden Dokumente seitens der KG Wulle-Wack Limbach e.V. erhalten haben. Die darin enthaltenen Bestimmungen und Teilnahmebedingungen werden wir jederzeit befolgen und einhalten.

Name Ansprechpartner/Verantwortliche/r

Datum

Unterschrift Ansprechpartner/Verantwortliche/r